

Änderung eines Vornamens: Bloße Verwendung im Alltag bewirkt keine gutgläubige Führung eines abgekürzten Vornamens

Ein Oberösterreicher verwendete im Alltag stets den abgekürzten Vornamen „Hannes“ anstelle des amtlich vermerkten Namens „Johannes“. Er beantragte daher bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding die Änderung seines Vornamens aus dem wesentlichen Grund¹, er habe „im guten Glauben“ seit jeher den Namen „Hannes“ geführt. Die Behörde wies den Antrag mit der Begründung ab, dass in der Geburtsurkunde und dem Staatsbürgerschaftsnachweis der Name „Johannes“ vermerkt sei und dies dem Antragsteller auch bewusst gewesen wäre, weshalb nicht von der Führung des Namens „Hannes“ in gutem Glauben ausgegangen werden könne.

Gegen diesen Bescheid erhob der Mann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass es zwar stimme, dass auf den behördlichen Dokumenten wie Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis der Vorname „Johannes“ aufscheine und ihm dies auch bekannt wäre; dies schließe jedoch nicht aus, dass der Name „Hannes“ von ihm in gutem Glauben geführt werde.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Bereits die gesetzlichen Materialien zeigen, dass der Gesetzgeber das Vorliegen eines „guten Glaubens“ zur Änderung des Namens eingeschränkt auf jene Fälle gesehen hat, wo sich namensrechtliche Erklärungen im Nachhinein als unrichtig erweisen – zum Beispiel wenn sich die Annahme einer ehelichen Abstammung im Nachhinein als unzutreffend herausstellt. Aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist weiters ableitbar, dass „Gutgläubigkeit“ dann nicht anzunehmen ist, wenn beispielsweise ein Leistungsempfänger – nicht nach seinem subjektiven Wissen, sondern objektiv beurteilt – an der

¹ Hinweis: eine Namensänderung aus „sonstigem Grund“ („Wunschname“) wird gebührenrechtlich anders beurteilt (siehe [§ 6 Namensänderungsgesetz](#) bzw. die diesbezüglichen [Informationen](#) auf der Homepage der BH Schärding).

Rechtmäßigkeit einer in Anspruch genommenen Leistung auch nur Zweifel hätte haben müssen.

Übertragen auf den vorliegenden Fall steht aus objektiver Sicht außer Frage, dass der Antragsteller zumindest Zweifel im Hinblick auf die Führung des Namens „Hannes“ haben musste, zumal er wusste, dass sein Vorname in den behördlichen Dokumenten richtig auf „Johannes“ lautet und daher ein „guter Glaube“ ausgeschlossen ist. Für Fälle wie den vorliegenden bietet das Gesetz die Möglichkeit zur Namensänderung aus sonstigen Gründen; die allfällige Inanspruchnahme einer Gebührenfreiheit soll damit jedoch nicht verbunden sein.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-752603](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.